

1. Welche Änderungen gibt es auf den 1. Januar 2010?

Beiträge AHV/IV/EO/ALV

1. Bessere soziale Sicherheit für Kulturschaffende

Der Bundesrat hat beschlossen, die soziale Sicherheit von Kulturschaffenden zu verstärken. Ab 1. Januar 2010 werden auf sämtlichen, auch minimen Löhnen von Kulturschaffenden AHV/IV/EO-Beiträge erhoben.

Um die soziale Sicherheit von Kulturschaffenden zu verstärken, hat der Bundesrat beschlossen, dass die Arbeitgeber im Kulturbereich systematisch auf allen, auch geringfügigen Löhnen AHV/IV/EO-Beiträge zu entrichten haben. Ausserdem werden auch Beiträge an die Arbeitslosenversicherung geschuldet. Diese Lösung wird bereits für Tätigkeiten in Privathaushalten angewendet.

Grundsätzlich sind Einkommen bis zur Höhe von 2 200 Franken pro Jahr und pro Arbeitgeber von der Beitragserhebung AHV/IV/EO befreit. Dies benachteiligte jene Arbeitnehmende mit atypischen Arbeitsverhältnissen, die regelmässig Kleinstarbeitseinsätze mit Löhnen unter dieser Schwelle kumulieren. Solche geringfügigen Löhne konnten in der Folge nicht für die Rentenberechnung berücksichtigt werden. Deshalb gilt ab 1. Januar 2010 für Tätigkeiten im Kultursektor die systematische Beitragspflicht AHV/IV/EO auf sämtlichen, auch minimen Löhnen (Art. 34d Abs. 2 AHVV).

In Zusammenarbeit mit Suisseculture wird der betroffene Arbeitgeberkreis umschrieben mit Tanz- und Theaterproduzenten, Orchester, Phono- und Audiovisionsproduzenten, Radio und Fernsehen sowie Schulen im künstlerischen Bereich.

2. Aufhebung der prozentualen Unkostenpauschalen auf den 1. Januar 2010

Bisher erlaubten die Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) für gewisse Berufsgruppen die Anwendung von prozentualen Unkostenpauschalen.

Nachdem die Steuerbehörden generell keine prozentualen Unkosten tolerieren, sondern vielmehr auf dem (neuen) Lohnausweis eine individuelle Deklaration der Unkosten verlangen, wird nun die steuerliche Praxis von der AHV grundsätzlich übernommen.

Was ist neu?

• Sämtliche prozentualen Unkostenpauschalen werden aufgehoben; vorbehalten bleibt die für Künstlerinnen und Künstler ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz vorgesehene quellensteuerrechtliche Regelung (Art. 7 Abs. 3 Quellensteuerverordnung), so dass für diese und für DJ's, Musikerinnen und Musiker sowie Artistinnen und Artisten ein Unkostenabzug von 20 Prozent des Entgeltes zulässig bleiben wird.

• Dort wo die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber die Unkosten unter Einhaltung der steuerlichen Vorgaben nach Belegen abrechnet, ist keine weitere Unterscheidung zwischen beitragspflichtigem Lohn und beitragsfreien Unkosten erforderlich (im Lohnausweis ist das Feld in Ziff. 13.1.1 anzukreuzen). Der effektive Spesenbetrag ist nicht in die AHV-Lohnabrechnung aufzunehmen oder sonst wie zu deklarieren.

• Liegt ein von der zuständigen Steuerbehörde genehmigtes Spesenreglement vor, hält sich grundsätzlich auch die Ausgleichskasse daran.

• Können die effektiven Spesen nicht belegt werden, so kann ein pauschaler Spesenbetrag berücksichtigt werden, welcher den effektiven Auslagen in etwa entsprechen muss. Dabei handelt es sich zwar auch um eine Pauschale, allerdings nicht mehr um eine lohnbezogene prozentuale, sondern um eine betragliche. Diese betragliche Pauschale ist indessen fallbezogen und nicht allgemeingültig. Mit einer solchen Pauschale können namentlich Auto-, Repräsentations-, Klein- und andere Spesen berücksichtigt werden. Diese Pauschalspesen müssen die Arbeitgebenden für ihre Arbeitnehmenden bereits heute individuell im Lohnausweis deklarieren (in Ziff. 13.2). Ohne Zusatzaufwand für die Arbeitgebenden können sie neu auch für die Lohnabrechnung mit der Ausgleichskasse verwendet werden.

Letzte Änderung: 11.11.2009